

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 21.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 21.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062563

Publizierende Stelle



Stadt Winterthur - Departement Bau und Mobilität / Amt für Baubewilligungen, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Bauprojekt: Scheideggstrasse 50 (Nr. 44 - 54), Winterthur

Bauherrschaft:

Stadtwerk Winterthur
Kehrichtverwertungsanlage KVA
Scheideggstrasse 50
8404 Winterthur

Projektverfasser:

CSD Ingenieure AG
CHE-325.705.584
Giesshübelstrasse 62
8045 Zürich

Angaben zum Projekt:

Ersatz Verbrennungslinie 2, Elektrofilter, Rauchgaswäscher.
Abwasserbehandlungsanlage, Gesamtanlage Druckluft, Neubau Materialaufzug,
Warmwasserspeicher, Neubau Velounterstand, Überdachung Umschlagplatz ABA
Schlamm auf Kat.-Nr. OB17178, Scheideggstrasse Nr 44 - 54, mit
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);

Scheideggstrasse 50 (Nr. 44 - 54), 8404 Winterthur

Kreis: Oberwinterthur, Grundstück-Nr.: OB17178, Zone: Industriezone I 2

Ort der Planaufgabe:

Stadt Winterthur - Departement Bau und Mobilität / Amt für Baubewilligungen
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

I. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die Baugesuchsunterlagen wurden bereits vom 20.02.2026 bis 12.03.2026 öffentlich aufgelegt. Das Vorhaben wurde inzwischen durch die zuständigen Behörden geprüft. Im Sinne von Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) werden nun für die Dauer von 30 Tagen vom 21.08.2026 bis 20.09.2026 öffentlich aufgelegt:

- Baugesuchsunterlagen;
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB);
- Beurteilung des UVB durch die Fachstelle Umwelt und die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU);
- kommunaler Baurechtsentscheid;
- Kantonale Entscheide (Gesamtverfügung, arbeitsrechtliche Plangenehmigung);

II. Die Auflage findet über die ganze Frist während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Stadt Winterthur - Departement Bau und Mobilität / Amt für Baubewilligungen, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur statt.

III. Rechtsmittel gegen den baurechtlichen Entscheid können nur ergriffen werden, wenn bereits gestützt auf die Publikation des Baugesuchs (erste öffentliche Auflage) um Zustellung des Entscheids ersucht wurde.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 20.09.2026